

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Philipps-Universität Marburg,
Fachbereich 21 - Erziehungswissenschaften,
auf Akkreditierung des Master-Studiengangs
„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung 04.05.2016

Gutachtergruppe Frau Nadine Backer, Leuphana Universität Lüneburg
Herr Dieter Feser, Verband für Blinden- und Sehbehinderten-
pädagogik e. V. und Stiftung Nikolauspflege, Stuttgart
Frau Prof. Dr. Vera Heyl, Pädagogische Hochschule Heidel-
berg
Frau Prof. Dr. Annett Thiele, Universität Leipzig

Beschlussfassung 21.07.2016

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	16
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	17
2.3.1	Personelle Ausstattung	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	18
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	19
2.4	Institutioneller Kontext	22
3	Gutachten	24
3.1	Vorbemerkung	24
3.2	Eckdaten zum Studiengang	25
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	25
3.3.1	Qualifikationsziele	26
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	28
3.3.3	Studiengangskonzept	29
3.3.4	Studierbarkeit	32
3.3.5	Prüfungssystem	35
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	36
3.3.7	Ausstattung	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	38
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	38
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	39
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	40
3.4	Zusammenfassende Bewertung	41
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	44

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Am 26.08.2015 wurde zwischen der Philipps-Universität Marburg und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen. Der Antrag der Philipps-Universität Marburg auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ wurde am 17.12.2015 bei der AHPGS eingereicht.

Am 13.01.2016 hat die AHPGS der Philipps-Universität Marburg offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 21.01.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 17.02.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Prüfungsordnung vom 25.11.2015
Anlage 02	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13.09.2010
Anlage 03	Modulhandbuch (Stand: Dezember 2015)
Anlage 04	Studienverlaufsplan
Anlage 05	Diploma Supplement (dt./engl.)
Anlage 06	Gebührensatzung
Anlage 07	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 08	Kurzlebensläufe der Lehrenden

Anlage 09	Evaluation und Reflexion a) Artikel: Bericht aus dem Weiterbildungsmaster (2012) b) Artikel: Ergebnisse einer Absolventinnen- und Absolventenstudie c) Artikel: „Zwei Weiterbildungsangebote an der Philipps-Universität Marburg – Zielgruppen, Inhalte und Abgrenzungen“
Anlage 10	Terminplanung 2016 bis 2018
Anlage 11	Kooperationsvertrag mit der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista)
Anlage 12	Erlass des Hessischen Kultusministeriums
Anlage 13	Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg
Anlage 14	Hochschulübergreifendes Evaluationskonzept
Anlage 15	Frauenförderplan
Anlage 16	Broschüre: Familienservice
Anlage 17	Familie und Uni: Ein Ratgeber
Anlage 18	Internationalisierungsstrategie
Anlage 19	Beispiele Öffentlichkeitsarbeit
Anlage 20	Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung des Studiengangs
Anlage 21	Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 22	Bewertungsbericht zur erstmaligen Akkreditierung am 20.07.2010

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Fachbereich	Fachbereich 21 – Erziehungswissenschaften

Kooperationspartner	Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista)
Studiengangstitel	„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Teilzeit
Organisationsstruktur	Blockform: ca. ein Wochenende/Monat (Freitag/Samstag); Zusätzlich: zwei einwöchige Praxisphasen
Regelstudienzeit	vier Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	60 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 1.800 Stunden Kontaktzeiten: 530 Stunden Selbststudium: 1.270 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	15 CP
Anzahl der Module	7
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2010/2011
erstmalige Akkreditierung	20.07.2010
Zulassungszeitpunkt	Alle zwei Jahre zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	20 (Mindestteilnehmerzahl: 9)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	27
Anzahl bisherige Absolvierte	21
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Mind. einjährige berufspraktische Erfahrung in i.d.R. sonderpädagogischen oder rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern.
Studiengebühren	12.000 Euro (zzgl. Semestergebühren)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der vorliegende Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ wird seit dem Wintersemester 2010/2011 am Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut Erziehungswissenschaft angeboten.

Der Studiengang wurde am 20.07.2010 bis zum 30.09.2015 ohne Auflagen erstmalig akkreditiert und in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 24.09.2015 vorläufig bis zum 30.09.2016 akkreditiert.

Für den Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ ist die Universität eine Kooperation mit der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista) eingegangen. Laut Kooperationsvertrag (Anlage 11) kooperieren die blista und die Philipps-Universität Marburg seit Jahren erfolgreich in Forschung und Lehre mit dem Ziel, Inklusion und Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen zu fördern, Fachkräfte für die pädagogische Arbeit mit dieser Personengruppe zu qualifizieren und grundlagen-, anwendungs- und entwicklungsorientierte Forschungsvorhaben zu initiieren und durchzuführen. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung hat neben einem Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Bildung bei Blindheit und Sehbehinderung“ auch den zu akkreditierenden weiterbildenden Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ zum Gegenstand. Für die Geschäftsführung und Koordination des Studiengangs richten die blista und die Universität eine zu gleichen Teilen finanzierte Kooperationsstelle ein. Diese soll auch forschungs- und lehrbezogene Kooperationsprojekte initiieren. Ferner ist vertraglich festgelegt, dass sich die Vertragspartner mindestens einmal im Semester zur Koordination und Steuerung sowie zur weiteren inhaltlichen Präzisierung und Ausgestaltung des Studiengangs austauschen. Lehrende der blista unterrichten im vorliegenden Studiengang, dies ist aber nicht Teil des Kooperationsvertrages. Die Verantwortung für die Lehre im Studiengang liegt allein bei der Universität.

Im vorgelegten weiterbildenden Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ werden insgesamt 60 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben. Der Studiengang ist als Studium in Teilzeit konzipiert, die eine studienbegleitende Berufstätigkeit ermöglicht, und umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Ein Studienverlaufsplan liegt den Antragsunterlagen bei (Anlage 04).

Das Teilzeit-Modell des Studiengangs wird in Blockseminaren angeboten. Die Blockseminare finden in der Regel an einem Wochenende im Monat von Freitagvormittag bis Samstagabend statt. Zusätzlich sind zwei einwöchige Praxisphasen im ersten Semester für das Erlernen der Punktschrift sowie für das Training in „Mobilität und Orientierung“ und in „Lebenspraktischen Fähigkeiten“ (Lehrveranstaltungen im Modul 1) vorgesehen.

Seit der erstmaligen Akkreditierung hat die Universität folgende Änderungen vorgenommen: Das Modul 1 „Fördertechniken“ wurde um die Themen „rechtliche Grundlagen“, „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und „Falldarstellungen“ ergänzt. Innerhalb des Moduls 2 „Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie“ wurden die psychologischen Anteile gestärkt. Dafür wurde die Veranstaltung „Pädagogik und Soziologie“ zugunsten der Veranstaltung „Diagnostik und Psychologie“ reduziert. Generell wurde die Anzahl der Präsenztage um 3,5 Tage (2 Tage Praxiswoche, 1 Tag wissenschaftliches Arbeiten und 0,5 Tage für rechtliche Grundlagen) erhöht.

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 05). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im das Diploma Supplement ergänzenden Transcript of Records und im Zeugnis dokumentiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung will der vorliegende Master-Studiengang Fachkräfte ausbilden, die die Teilhabe von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung an den Prozessen der Bildung und Erziehung in verschiedenen Handlungsfeldern förderlich gestalten bzw. mitgestalten können.

Dieses Ziel formuliert die Universität vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der inklusiven Beschulung und der Grundsatz der barrierefreien Einbindung von Menschen mit Behinderung in alle Prozesse des gesellschaftlichen Miteinanders ein Mehr an spezifischer Qualifikation von Pädagoginnen und Pädagogen fordert. Des Weiteren wächst laut Universität der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit komplexen und schwersten Behinderungen.

Zur Erreichung dieses Ziels fördert der Studiengang die Entwicklung dezidierter Fachkompetenzen. Neben einschlägigen Inhalten der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (Orientierung und Mobilität, Punktschriftsysteme, alltagspraktische Fähigkeiten, barrierefreie Gestaltung von Medien und Umwelt, optische, elektronische und nichtelektronische Hilfsmittel, Gestaltung von Lehrmaterialien) und dem Erwerb von Kenntnissen der Ophthalmologie, der physiologischen Optik und zur Diagnostik hat die Universität nach eigenen Angaben mit Modulen zur Wahrnehmungspsychologie und Theorien der Bewegung sowie

zur Beratung mit dem vorliegenden Studiengang ein Marburger Profil entwerfen.

Die Studierenden können nach Abschluss des Master-Studiengangs schriftlich mit blinden und sehbehinderten Menschen kommunizieren und sich mit ihnen sicher und verlässlich bewegen. Sie können didaktische und methodische Interventionen auf Grundlage ihres Wissens über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens sowie auf Grundlage der Analyse des visuellen Charakters der Lernräume planen und gestalten sowie Barrieren in der Umwelt für Blinde und Sehbehinderte erkennen und abbauen. Sie erwerben die Fähigkeit, Klientinnen und Klienten, Kolleginnen und Kollegen sowie Organisationen und (Regel-) Schulen im Feld der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik problem- und ressourcenorientiert zu beraten.

Mit dieser Qualifikation sieht die Universität die Absolvierenden als Lehrerinnen und Lehrer für blinde und sehbehinderte Schüler/-innen (unter Berücksichtigung länderspezifischer Vorgaben), in Leitungspositionen von Wohlfahrtsverbänden oder in weiteren Berufsfeldern mit Bezug zur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (Frühe Förderung, Berufliche Bildung) bzw. mit sonderpädagogischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich tätig.

Zwei Jahrgänge haben den Studiengang bereits abgeschlossen. Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des ersten Jahrgangs hat die Universität ca. zwei Jahre nach Studienabschluss Interviews geführt (s. Anlage 09b). Daraus ging hinsichtlich des beruflichen Werdegangs hervor, dass fast alle Absolventinnen und Absolventen in ihrer Institution geblieben sind und dort neue Aufgabenbereiche und Funktionsstellen übernommen haben. Des Weiteren sei der Abschluss des Master-Studiengangs sehr nützlich für die eigene Reputation im pädagogischen Tätigkeitsfeld.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang sieben Module vorgesehen, von denen alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 15 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind somit gegeben.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
-----	------------------	------	----

1	Fördertechniken	1	9
2	Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie	1	6
3	Ophthalmologie und physiologische Optik	2	6
4	Wahrnehmung und Bewegung	2	6
5	Fachdidaktik und Beratung	2-3	9
6	Pädagogik der Beeinträchtigung des Sehens	3	9
7	Master-Arbeit	4	15
	Gesamt		60

Tabelle 2: Modulübersicht

Im Modulhandbuch (Anlage 03) werden neben der Modulbezeichnung und der Benennung der Modulverantwortlichen Angaben zu Sprache, Häufigkeit und Dauer des Moduls, zu den zu vergebenden Leistungspunkten (CP), zu Verpflichtungsgrad und Niveaustufe des Moduls, zu relevanter Literatur und zu den Lehrveranstaltungen. Ferner enthält das Modulhandbuch Informationen zur Modulprüfung, zu den Teilnahmevoraussetzungen sowie zu den Lehrinhalten und den Qualifikationszielen. Des Weiteren wird der studentische Workload, aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium, beschrieben.

Alle Module wurden ausschließlich für den vorliegenden Studiengang konzipiert und stehen allein den in diesen Studiengang immatrikulierten Studierenden offen. Auch auf Grund der zeitlichen Organisation des Teilzeit-Studiengangs werden keine Module anderer Studiengänge importiert.

Das Teilzeit-Modell des Studiengangs wird in Blockseminaren realisiert. Die Blockseminare finden in der Regel an einem Wochenende im Monat von Freitagvormittag bis Samstagabend statt. Zusätzlich sind zwei einwöchige Praxisphasen im ersten Semester für das Erlernen der Punktsschrift sowie für das Training in „Mobilität und Orientierung“ und in „Lebenspraktischen Fähigkeiten“ (Lehrveranstaltungen im Modul 1) vorgesehen. Die Terminplanung steht zu Studienbeginn einer Kohorte für alle vier Semester fest, um den Studierenden die langfristige Einplanung der Präsenztage zu ermöglichen (vgl. Terminplan 2016-2018, Anlage 10).

Alle Module sind Pflichtmodule, die laut Hochschule in ihrer zeitlichen Abfolge inhaltlich aufeinander aufbauen. Zunächst gewährt das **Modul 1** „Fördertechniken“

niken“ einen Überblick über die Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens, über sehbehindertenpädagogische Diskurse vor dem Hintergrund aktueller internationaler und nationaler Vorgaben und über rechtliche Grundlagen zur Gestaltung von Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft. Des Weiteren erhalten die Studierenden hier im Rahmen von Praxiswochen Kenntnisse in den Fördertechnologien (Braille, Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten). Das **Modul 2** „Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie“ vermittelt zeitgleich grundlegendes Wissen über die gesellschaftlichen Bedingungen von Diagnostik. Den Studierenden werden grundlegende Verfahren des diagnostischen Gesprächs und der Verhaltensbeobachtung sowie ausgewählte Testverfahren vorgestellt und diese mit ihnen eingeübt. Nach Abschluss des **Moduls 3** „Ophthalmologie und physiologische Optik“ kennen die Studierenden Mess- und Testverfahren aus dem optischen Bereich und sind befähigt, die Lebens- und Lernumwelt durch Anpassung und Schulung im Gebrauch optischer und/oder elektronischer Hilfsmittel sehbehindertengerecht zu gestalten. Im **Modul 4** „Wahrnehmung und Bewegung“ wird den Studierenden grundlegendes Wissen über relevante wahrnehmungs- und bewegungstheoretische Ansätze und über die wechselseitige Bedingtheit von Wahrnehmungs- und Bewegungsfunktionen vermittelt, um Wahrnehmungs- und Bewegungsprobleme bei Sehbehinderung und Blindheit zu erkennen und eine gezielte Förderung zu entwickeln. Im **Modul 5** „Fachdidaktik und Beratung“ lernen die Studierenden zum einen, Zugänge aus den Bereichen der Fördertechnologien auf pädagogische Fragestellungen zu übertragen, das heißt, den PC ohne Maus zu bedienen und Blindenpunktschrifttexte zu gestalten, um damit eine Teilhabe an Bildung für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler durch spezifische Materialien zu ermöglichen. Zum anderen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Klient/-innen, Kolleg/-innen und Organisationen im Feld der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik zu beraten und diese Beratungsprozesse zu planen, zu strukturieren und abzuschließen. Im **Modul 6** „Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens“ werden die Inhalte der vorangegangenen Module schließlich vertieft und zusammengeführt. Die Studierenden verstehen unterschiedliche theoretische Zugänge zu Kernfragen der Pädagogik der Beeinträchtigung des Sehens und verbinden diese interdisziplinär zu einem tragfähigen Konzept, das im Rahmen von Schulentwicklung und Evaluation für die Teilhabe von sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern in den Handlungsfeldern „schwerste Behinderung“ und „Integration/inklusive Schule“ nutzbar gemacht werden kann. Das Modul schließt die Perspektiven der

Frühförderung und der beruflichen Rehabilitation mit ein. Abschließend wird im **Modul 7** die Master-Arbeit verfasst.

Im Studiengang kommen folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz, die sich laut Universität in den ersten Durchgängen bewährt haben: Präsenzlehre (Seminare), Präsentationen und Referate der Studierenden, praktische Übungen zur Einübung und Vertiefung der wesentlichen pädagogischen Techniken bei Sehschädigung (z.T. unter Simulation durch Brillen/Augenbinde), Erkundungen und Exkursionen in unterschiedliche blinden- und sehbehindertenpädagogische Praxisfelder mit Hospitationen, teilnehmender Beobachtung, Experteninterviews und Dokumentensammlung und -auswertung, E-Learning zur Ergänzung der Präsenzlehre/Strukturierung der Selbstlernzeit und Hausarbeiten.

Der Studiengang wird auf der Lernplattform „Ilias“ online begleitet, auf der einerseits ergänzende Materialien bereitgestellt werden, andererseits die Kommunikation zwischen Studierenden und den Studierenden mit den Lehrenden erfolgen kann. Auf diese Weise soll das Lernen parallel zum Berufsalltag unterstützt werden. Reine Online-Seminare sind nicht vorgesehen, um die Präsenzzeit im Teilzeit-Studium nicht weiter zu limitieren.

Im Studiengang sind zwei jeweils einwöchige Praxisphasen zum Erlernen der Fördertechnologien vorgesehen. Der praktische Unterricht findet in Einrichtungen der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik der kooperierenden Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista) statt. Die Lehrenden der blista werden mit Referentenverträgen an der Universität für den Studiengang tätig. Die Lehre ist somit nicht Teil des Kooperationsvertrags, sondern liegt in alleiniger Verantwortung der Universität.

Der Studiengang ist am Fachbereich Erziehungswissenschaften bzw. dem Institut für Erziehungswissenschaften angesiedelt. Dort sind Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Gestaltung inklusiven Unterrichts, Blinden- und Sehbehindertenpädagogik des Erwachsenenalters sowie Inklusion und Hochschule formuliert. Laut Universität gelingt es trotz des berufsbegleitenden Studiums, die Teilnehmenden in die Forschungsdiskurse einzubinden. Insbesondere durch die Erarbeitung der Master-Arbeit soll darüber hinaus der Transfer des Forschungsstandes in die Praxis gelingen.

Die Inhalte des Studiengangs orientieren sich laut Universität einerseits am Kenntnisstand der internationalen und nationalen Forschung, sodass z.T. eng-

lischsprachige Literatur verwendet wird, andererseits an den spezifischen Anforderungen des stark durch das nationale Bildungs- und Gesundheitssystem geprägten Berufsfeldes. Die Studierenden des Master-Studiengangs können grundsätzlich an den Austauschprogrammen der Universität teilnehmen. Die Universität hat 2012 eine eigene Internationalisierungsstrategie entwickelt (Anlage 16). Jedoch unterhält derzeit keine der Partneruniversitäten ein vergleichbares Studienprogramm. Zudem sind die Studierenden in der Regel studienbegleitend berufstätig, was Auslandsaufenthalte erschwert. Die Internationalität des Studiengangs entsteht aktuell insbesondere durch die Kooperationen und Projekte des fachverantwortlichen Hochschullehrers für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik mit Hochschulen in China, Taiwan, Österreich und Spanien. Weitere Kontakte zu (Forschungs-) Einrichtungen in Frankreich, Jordanien, Spanien, Österreich und der Schweiz bestehen aus kooperativen Forschungsprojekten und der Entwicklung weiterer Weiterbildungsangebote mit der blista sowie dem langjährigen Studierendenaustausch mit Jordanien. Hier sind der Lehrendenaustausch sowie der Zugang zum Feld für Studierende möglich.

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ (Anlage 01) wurde am 25.11.2015 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften neu beschlossen und liegt in rechtsgeprüfter Form vor (Anlage 21). Sie wurde am 01.02.2016 veröffentlicht und ist am 02.02.2016 in Kraft getreten. Die Prüfungsordnung enthält als Anlage eine Modulübersicht, aus der die zu erbringenden Modulprüfungen hervorgehen. Prüfungsformen sind schriftliche Arbeiten bzw. Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und Klausuren.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 30 der Prüfungsordnung zweimal möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 28 (8) und § 30 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg (Anlage 02) geregelt.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist hochschulweit in § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg geregelt. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen oder in ande-

ren Studiengängen erbrachten Leistungen ist darüber hinaus in der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ (Anlage 01), ebenfalls unter § 19, gemäß der Lissabon-Konvention geregelt.

Regelungen zur Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg sowie in der Prüfungsordnung des vorliegenden Studiengangs unter § 19 (3) getroffen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich sowohl in den Allgemeinen Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg als auch in der Prüfungsordnung des vorliegenden Studiengangs unter § 26.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum vorliegenden Studiengang sind in der Prüfungsordnung (Anlage 01) unter § 4 geregelt. Demnach wird zum weiterbildenden Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ an der Philipps-Universität Marburg zugelassen, wer

1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengangs oder Lehramtsstudiengangs im Umfang von in der Regel 240 ECTS-Punkten oder eines fachlich einschlägigen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie
2. eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung in i.d.R. sonderpädagogischen oder rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern nachweisen kann.

Der Studiengang verfügt über 20 Studienplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Eingangsdatum und -uhrzeit der Onlinebewerbung (vgl. Prüfungsordnung § 4 (5)).

Nach Angaben der Universität kann das Bildungsziel des Master-Studiengangs nur erreicht werden, wenn sich die Studierenden bereits grundsätzlich mit (sonder-) pädagogischen Fragestellungen in Form eines Hochschulstudiums oder durch berufliche Tätigkeit im Feld der (Sonder-) Pädagogik auseinandergesetzt haben.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Im weiterbildenden Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ lehren vier Professoren und eine Professorin, zwei Privatdozent/-innen, darunter ein Mediziner für den Bereich der Ophthalmologie. Für die spezifische Kompetenz der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik wurde einer der Professoren von der Universität Hamburg als Mitglied am Institut für Erziehungswissenschaften kooptiert. Dazu kommen wissenschaftliche Mitarbeiter und erfahrene Praxisanleiter für die akademischen Tutorien und den Unterricht in den Praxiswochen (vgl. Lehrverflechtungsmatrix, Anlage 07). Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, erfolgt die Lehre ausschließlich in Nebentätigkeit.

Der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang beträgt 22 Semesterwochenstunden (SWS). Davon werden 39,8 % von Professuren abgedeckt, weitere 11,4 % unterrichten die Privatdozent/-innen. 19,3 % der Lehre entfallen auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität. 6,5 SWS (= 29,5 %) entfallen auf die sogenannte praktische Ausbildung in den Fördertechnologien, die von den Dozententeams der blista und der Förderschulen erbracht wird.

Im Rahmen der Kooperation mit der blista wurde eine Post Doc-Stelle (100 %) mit Qualifikationsanteil eingerichtet, die den Arbeitsbereich Blinden- und Sehbehindertenpädagogik in Marburg befördern soll. Sie wird zu 50 % von der blista und zu 50 % über eine Landesstelle der Universität, Professur für Erwachsenenbildung, finanziert. Der Anteil der blista wird für die Koordination des Master-Studiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ und des Zertifikatskurses „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ verwendet.

Die Philipps-Universität Marburg ist Mitglied des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen, einer Kooperation der Philipps-Universität Marburg, der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen. Hier ist es möglich, einzelne Kurse zu belegen als auch ein Zertifikat zur Hochschuldidaktik zu erwerben. Das Netzwerk ist Teil der Marburger Research Academy (MARA), das weitere Angebote wie Promotions- und Forschungsförderung sowie Career Services für Wissenschaftler/-innen bereitstellt. Darüber hinaus ist es den Lehrenden möglich, sich selbständig aus dem Angebot der

Universität oder anderer Anbieter geeignete Fort- und Weiterbildungen in Absprache auszuwählen.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der Philipps-Universität Marburg über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den Master-Studiengang "Blinden- und Sehbehindertenpädagogik" beigefügt (Anlage 20).

Das Institut für Erziehungswissenschaften ist derzeit in vier verschiedenen Gebäuden untergebracht. Für den Studiengang werden vorrangig die Räume der Lern- und Forschungswerkstatt sowie des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) genutzt. Darüber hinaus stehen, insbesondere für die Veranstaltungen der Fachdidaktik und zum Erlernen der Fördertechniken, Räumlichkeiten und spezifische Materialien der blista zur Verfügung. Die Veranstaltung „Materialien II“ findet an der Johann-Peter-Schäfer-Schule, einer Schule mit Förderschwerpunkt Sehen, in Friedberg statt.

Die Mediothek des Instituts (und Fachbereichs) verfügt über mehrere Beamer und Laptops, die sowohl stationär als auch portabel in den Seminarräumen des Instituts eingesetzt werden können. Für Interviewführung und -auswertung stehen Aufnahme- sowie Transkriptionsgeräte zur Verfügung, die Studierenden sowie Forschungs- und Projektgruppen bereitgestellt werden. Die Mediothek verfügt über digitale Videokameras sowie über einen computergestützten Schneideplatz, der die Möglichkeit bietet, medienpraktische Erfahrungen zu sammeln. Des Weiteren wird ein Videoarchiv betreut, dessen Filme zur Begleitung des Lehrbetriebs eingesetzt werden sowie interessierten Studierenden zur Verfügung stehen. Zudem können Lehrende und Studierende auf die umfangreichen und spezifischen Medien der blista zurückgreifen.

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über eine Zentralbibliothek und 50 Teil- und Bereichsbibliotheken mit einem zentralen Katalogisierungs- und Recherchesystem. Für den Studiengang sind vor allem die Bibliotheken des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und die Bibliothek des Medizinischen Zentrums für Augenheilkunde von Bedeutung. Die Teilbibliothek Erziehungswissenschaft ist eine Präsenzbibliothek mit insgesamt ca. 90.000 Bänden. Da die Öffnungszeiten der Bibliotheken nur bedingt mit den Unterrichtszeiten des Master-Studiengangs übereinstimmen, werden spezielle Öffnungszeiten der

Fachbibliothek Erziehungswissenschaft eingerichtet. Zudem werden alle relevanten Materialien, soweit die Bestimmungen des Copyrights dies erlauben, online zur Verfügung stehen. Die Studierenden erhalten mit Beginn des Studiums ein Buchpaket mit Grundlagenliteratur für das Selbststudium. Zugang zu den elektronischen Beständen der Universitätsbibliothek (Teilnahme am Programm „SpringerLink“) erhalten sie über die kostenlos zur Verfügung gestellte VPN-Software. Darüber hinaus können die Studierenden die Bibliothek der „blista“ nutzen, die über einen umfangreichen Bestand an wissenschaftlicher Literatur und Fachzeitschriften im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik verfügt.

Das Institut für Erziehungswissenschaften verfügt über einen jährlichen Sachmittelletat von ca. 90.000 Euro. Dazu kommen Lehr-Sondermittel des Landes Hessen zur Kompensierung der Abschaffung der Studiengebühren. Die dem Studiengang zurechenbaren Kosten für Lehre, Sachmittel und Hilfskräfte werden aus den Studiengebühren finanziert. 20 Prozent der Einnahmen werden, wie bei allen weiterbildenden Studiengängen der Universität, je zur Hälfte der Universitätsverwaltung und dem Fachbereich für die Durchführung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung sowie für laufende Verwaltungs- und Sachkosten zugeordnet.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Philipps-Universität Marburg hat ein Konzept zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre erstellt (Anlage 13). Ferner wurden im Verbundprojekt „WM³ Weiterbildung Mittelhessen“, an dem sich die Universität beteiligt, hochschulübergreifende Qualitätskriterien und -standards entwickelt.

Die Universität hat nach eigenen Angaben in den vergangenen Jahren strukturelle, organisatorische und inhaltliche Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Studieninformation/ -beratung, Übergang Schule/Hochschule, Bewerbung und Zulassung, Hochschuldidaktische Qualifizierung und Studiengangentwicklung und Evaluation ergriffen.

Unter anderem wurde ein Referat sowie eine Lenkungsgruppe Qualitätsmanagement und die Referate Studiengangentwicklung und Lehrevaluation eingerichtet. Lehrveranstaltungen, Module und Studiengänge werden regelmäßig evaluiert, ebenso Absolvent/-innenbefragungen in Kooperation mit dem International Centre For Higher Education Research Kassel (INCHER). Im Bereich

der Unterstützung im Übergang von der Schule zu Hochschule und der akademischen Weiterentwicklung hat die Universität die Projekte „OptimiSt“ und „OptimiSt – Master“ aufgelegt und damit die Studieninformationen verbessert. Die Universität unterstützt nach eigenen Angaben ferner Studierende und Studieninteressierte bei der Wahl des passenden Studienangebots durch Self-Assessments sowie durch das Career Center bei der Berufsorientierung und -vorbereitung.

Bis 2015 trug die Universität das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“. Seit 2015 führt sie das Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“.

Am Fachbereich für Erziehungswissenschaften wurde die Dauerstelle eines/-r Referent/-in des Studiendekans/der Studiendekanin eingerichtet, der/die die Durchführung und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Studiengangentwicklung koordiniert und begleitet.

Im vorliegenden Studiengang wird jede Veranstaltung anhand des Fragebogens FEREM evaluiert. Dreimal jährlich findet eine Lehrendenkonferenz statt, in der den Lehrenden Rückmeldung zu den sie betreffenden Evaluationsergebnissen gegeben werden. Des Weiteren findet einmal jährlich eine Studierendenkonferenz statt, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Rückmeldung zum Studium sowie mögliche Verbesserungen formulieren können.

Nach Angaben der Universität verlaufen die Alumni-Arbeit des Studiengangs sowie die Vernetzung ins Feld bisher noch informell aufgrund der überschaubaren Studierendenzahlen, sollen aber mit Ende des dritten Durchgangs mithilfe einer Alumni-Plattform neu strukturiert werden. Diese soll den Austausch unter den Absolventinnen und Absolventen sowie die Kontaktpflege zwischen Institut, Ehemaligen und Einrichtungen ermöglichen.

Eine erste Absolvierendenbefragung wurde zwei Jahre nach Abschluss der ersten Kohorte durchgeführt (vgl. Anlage 09b). Hinsichtlich der Arbeitsbelastung gaben die Befragten mehrheitlich an, dass durch die Doppelbelastung von Beruf und Studium eine nicht unerhebliche Mehrbelastung zustande gekommen sei. Da der Studiengang sich ebenso mehrheitlich jedoch positiv auf den fachlichen, beruflichen und persönlichen Werdegang ausgewirkt habe, sei diese Mehrbelastung gerechtfertigt.

Für eine Rückkoppelung aus dem Praxisfeld soll ferner ein Studiengangs-Beirat gegründet werden, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Universität, des Kooperationspartners blista, der Praxis und der Selbsthilfe beteiligt werden sollen.

Eine Vollausslastung des Studiengangs mit 20 Studierenden pro Kohorte wurde bisher nicht erreicht. Die Belegung liegt derzeit im Durchschnitt bei ca. neun Studierenden pro Kohorte.

Den Studierenden stehen die Allgemeine Studienberatung der Universität sowie die fachspezifische Beratung durch die Lehrenden des Instituts zur Verfügung. Zentrale Ansprechperson für alle studienbezogenen Fragen ist die Geschäftsführung des Studiengangs, die während der Wochenend-Präsenzzeiten, per Email und in Sprechstunden zu Berufstätigen freundlichen Zeiten oder individuell vereinbarten Terminen am Abend erreichbar ist.

Auf der Internetseite des Fachbereichs Erziehungswissenschaften stehen grundsätzliche Informationen zum Studiengang (Inhalte, Flyer, Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungszeitraum etc.) zur Verfügung sowie die Allgemeinen Bestimmungen, die Prüfungsordnung, die Gebührenordnung, das Modulhandbuch und der Bewerbungsbogen zum Download bereit.

Zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hat die Philipps-Universität Marburg einen Frauenförderplan 2010 bis 2016 aufgelegt und diesen Plan damit seit 1994 zum zweiten Mal fortgeschrieben. Damit will die Universität u.a. ihre Zukunftsfähigkeit sichern und hat folgende Ziele formuliert:

- Erhöhung des Frauenanteils in wissenschaftlichen Leitungsfunktionen,
- Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und
- Steigerung des Frauenanteils auf allen Qualifikationsstufen, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Fächern.

Ansprechpartnerinnen für alle Belange und Fragen der Gleichstellung sind die Frauenbeauftragten des Fachbereichs und der Universität.

Ferner hat die Universität die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie in ihrem Leitbild verankert. Die als Projekt begonnene Einrichtung eines „Family Welcome Centers“ unter besonderer Berücksichtigung von „Dual Career Coup-

les“ konnte 2011 in eine feste und umfassendere Einheit eines Familienservices umgewandelt werden.

In der Prüfungsordnung des Studiengangs (Anlage 01) ist der § 26 zur Familienförderung und zum Nachteilsausgleich verankert. In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen den Nachteil durch entsprechende Maßnahmen ausgleichen.

2.4 Institutioneller Kontext

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste Hochschule in Hessen (Gründungsjahr 1527) und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot. In 16 Fachbereichen werden 29 Bachelor-Studiengänge, 63 Master-Studiengänge, gymnasiales Lehramt in 22 Fächern, Staatsexamen-Studiengänge in Pharmazie, Medizin, Zahnmedizin und Jura sowie das kirchliche Examen in evangelischer Theologie angeboten. Daneben gibt es Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge. Die Hochschule beschäftigt ca. 3.600 Personen (darunter 358 Hochschullehrerinnen und -lehrer). An der Hochschule sind über 26.000 Studierende immatrikuliert.

Die Universität ist dem Leitbild der klassischen Universität mit breitem Fächerspektrum verpflichtet. Im Bereich der Forschung ist die Universität erfolgreich, was durch die Platzierungen einiger Fachbereiche in der bundesweiten Leistungsbewertung, in der Drittmittelinwerbung und Reputation sowie durch zahlreiche Auszeichnungen von Wissenschaftlern belegt wird. Die Hochschule pflegt eine enge Kooperation mit außeruniversitären Lehr- und Forschungseinrichtungen.

Der weiterbildende Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ wird am Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut für Erziehungswissenschaften angeboten.

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften in seiner heutigen Form entstand in den 1970er Jahren. Zum Fachbereich Erziehungswissenschaften gehören das Institut für Erziehungswissenschaften, das Institut für Schulpädagogik und das Institut für Sportwissenschaft und Motologie, die insgesamt 11 Studien-

gänge (Bachelor, Master, weiterbildende Master, Lehramt) anbieten. Als Forschungsschwerpunkte hat der Fachbereich folgende Felder benannt:

- Raum-Natur-Bewegung,
- Beratung-Methoden-Evaluation,
- Erwachsenenpädagogische Organisationsforschung,
- Allgemeine Didaktik/Fachdidaktik im Kontext von Schule.

Der Fachbereich verfügt über 18 Professuren, acht davon gehören zum Institut für Erziehungswissenschaften, hinzu kommt der kooptierte Professor für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik und drei Honorarprofessuren.

Am Institut für Erziehungswissenschaften studieren derzeit 608 Studierende, davon 487 Bachelor- und 121 Master-Studierende.

Inhaltliche Besonderheiten in Bezug auf den Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ betreffen im Institut für Erziehungswissenschaften vor allem die enge Verzahnung von Sozialpädagogik und Rehabilitationspädagogik sowie von Erwachsenenbildung und außerschulischer Jugendbildung.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Philipps-Universität Marburg zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ (Teilzeit) fand am 04.05.2016 an der Philipps-Universität Marburg statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Vera Heyl, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Frau Prof. Dr. Annett Thiele, Universität Leipzig

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Dieter Feser, Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. und Stiftung Nikolauspflege, Stuttgart

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Nadine Backer, Leuphana Universität Lüneburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Philipps-Universität Marburg, Fachbereich Erziehungswissenschaften, angebotene Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 530 Stunden Präsenzstudium und 1.270 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster fachlich einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel 240 Leistungspunkten sowie der Nachweis über eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung in sonderpädagogischen oder rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern. Die Zulassung erfolgt alle zwei Jahre zum Wintersemester. Dem Studiengang stehen zum Zulassungszeitpunkt jeweils 20 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2010/2011.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 03.05.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 04.05.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einem Studierenden sowie einer Absolventin des Studiengangs. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute sächliche und räumliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung (ggf. zur Einsichtnahme) gestellt:

- Abschlussarbeiten (zur Einsichtnahme).

3.3.1 Qualifikationsziele

Im weiterbildenden Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ werden Fachkräfte ausgebildet, die die Teilhabe von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung an Prozessen der Bildung und Erziehung in verschiedenen Handlungsfeldern förderlich gestalten. Die Studierenden erwerben dezidierte Fachkompetenzen, um nach Abschluss des Studiengangs schriftlich mit blinden und sehbehinderten Menschen zu kommunizieren und sich mit ihnen sicher und verlässlich bewegen zu können. Die Absolvierenden können didaktische und methodische Interventionen auf Grundlage ihres Wissens über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens sowie auf Grundlage der Analyse des visuellen Charakters der Lernräume planen und gestalten sowie Barrieren in der Umwelt für Blinde und Sehbehinderte erkennen und abbauen. Darüber hinaus erwerben sie die Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sowie Organisationen und (Regel-) Schulen im Feld der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik zu beraten.

Aus Sicht der Gutachtenden orientiert sich der Studiengang damit klar an Qualifikationszielen, die sich wiederum an fachlichen und überfachlichen Aspekten orientieren. Das Wiederaufgreifen der Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens zu Beginn des Studiums innerhalb des ersten Moduls ermöglicht auch bereits länger im Beruf Tätigen, die wissenschaftliche Befähigung

auszubauen, wenngleich der Studiengang ein stark anwendungsorientiertes Profil hat.

Die Philipps-Universität Marburg bietet neben dem weiterbildenden Master-Studiengang, in Kooperation mit der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V., auch einen berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ an. Vor Ort wird deutlich, dass sich dieser dezidiert an eine Zielgruppe mit abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Erzieher/-innen, Ergotherapeut/-innen, Physiotherapeut/-innen) richtet, die berufliche Berührungspunkte mit Blinden und Sehbehinderten haben. Der Master-Studiengang richtet sich gezielt an Akademiker/-innen, die für Leitungs- und Gestaltungsfunktionen qualifiziert werden sollen und grenzt sich damit für die Gutachtenden nachvollziehbar, auch in Inhalt und Umfang der Module, klar vom Zertifikatskurs ab.

Ein Erlass des Hessischen Kultusministeriums ermöglicht nach Abschluss des vorliegenden Studiengangs für Inhaber/-innen eines Lehramts eine Lehrbefähigung nach § 3 Abs. 3 HLbG für die förderpädagogische Fachrichtung „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“. Für Inhaber/-innen eines Lehramts an Förderschulen gilt der Abschluss des Studiengangs als Nachweis für „weitere Studien“ im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 HLbG. Damit ist die Zulassungsvoraussetzung zu einer Erweiterungsprüfung nach § 33 HLbG in der förderpädagogischen Fachrichtung „Blinden- und Förderpädagogik“ erfüllt.

Bisher werden in fünf Bundesländern in Deutschland Blinden- und/oder Sehbehindertenpädagog/-innen akademisch ausgebildet. Trotz der starken Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und in der Wissenschaft an derlei Fachkräften konnte der Studiengang bisher keine Vollausslastung erreichen, im Schnitt waren neun Studierende pro Kohorte immatrikuliert. Vor Ort wurde deutlich, dass viele Studienbewerber/-innen das Studium letztendlich nicht aufnehmen, weil sie entweder keine Unterstützung von Seiten ihrer Arbeitgeber erhalten oder, ausschlaggebender, andere Bundesländer außer Hessen (s.o.) sich nicht entschließen, die förderpädagogische Fachrichtung aufgrund des Marburger Master-Abschlusses anzuerkennen.

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass sie bemüht ist, dass auch andere Bundesländer diese Anerkennung ermöglichen. Dies gestaltet sich jedoch schwierig und langwierig. Dennoch sieht die Gruppe der Gutachtenden die Absolvierenden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und ermutigt

die Hochschule, sich weiterhin um die Anerkennung der dringend benötigten Fachkräfte auch in anderen Bundesländern zu bemühen.

Die Auseinandersetzung mit Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen an gesellschaftlichen Prozessen sowie die Identifizierung und Beseitigung der Barrieren bringen aus Sicht der Gutachtenden die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement mit sich. Darüber hinaus wird deutlich, dass sich, trotz der in der Regel berufs- und lebenserfahreneren Master-Studierenden, die Auseinandersetzung mit Behinderung sowie deren Ursachen und Folgen auch auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirkt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der vorliegende Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind sieben Module vorgesehen, die jeweils einen Umfang von sechs bis neun CP aufweisen. Für die Master-Arbeit werden insgesamt 15 CP vergeben. In jedem Semester werden 15 CP erarbeitet. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind somit strukturell gegeben.

Die Gruppe der Gutachtenden kommt zu der Einschätzung, dass die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und die „Rahmenbedingungen für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ sowie deren verbindliche Auslegung und Zusammenfassung durch den Akkreditierungsrat im vorliegenden Master-Studiengang formal umgesetzt sind.

Ferner entsprechen die vorgelegten Modulbeschreibungen aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die vor Ort zur Einsichtnahme vorgelegten Master-Arbeiten mit vorwiegend empirischen Ansätzen entsprechen ebenfalls nach Einschätzung der Gutachtende dem Master-Niveau.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ ist als weiterbildender Teilzeit-Studiengang für eine Regelstudienzeit von vier Semestern konzipiert, in denen berufsbegleitend 60 CP erworben werden.

Die Programmverantwortlichen erläutern vor Ort die Struktur des Studiengangs. Die Studierenden steigen mit dem Erwerb von Fördertechniken (Punktschriftsysteme, Techniken zur Mobilität und Orientierung) in den Studiengang ein, um basale Kenntnisse im Umgang mit den Klientinnen und Klienten zu erwerben. Gleichzeitig beginnt damit im ersten Semester bereits die Fallarbeit. Das Studiengangskonzept verfolgt laut den Programmverantwortlichen im Verlauf des Studiengangs parallel zueinander zwei Linien, eine spezifische im Bereich der Bildungsarbeit mit Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung, und eine zweite allgemeine und soziologisch ausgerichtete Linie. Somit erwerben die Studierenden sowohl Fachwissen als auch fachübergreifendes Wissen. Die Gutachtenden regen jedoch an, internationale Aspekte und internationale Literatur stärker einzubinden bzw. hervorzuheben, insbesondere vor dem Hintergrund der in Deutschland sehr überschaubaren wissenschaftlichen Community.

Ferner wird deutlich, dass das Studiengangskonzept ausgewogen und differenziert blindenspezifische Inhalte einerseits und sehbehindertenspezifische Inhalte andererseits berücksichtigt. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich Wahrnehmung, in dem sich die Studierenden sowohl im Bereich der Optik mit funktionalem Sehen, aber auch mit haptischer Wahrnehmung auseinandersetzen. Ferner lernen die Studierenden, Arbeitsplätze und Arbeits- bzw. Lernumgebungen unter visuellen und haptischen Voraussetzungen zu gestalten.

Im Fachbereich Erziehungswissenschaften, in dem der Studiengang angesiedelt ist, befindet sich auch das Institut für Sportwissenschaften und Motologie. Diese Expertise nutzt der vorliegende Studiengang für das Ausbilden eines Alleinstellungsmerkmals. Die Entwicklungs- und Wahrnehmungsförderung Blinder und Sehbehinderter über (Körper-) Bewegung und Körperwahrnehmung wird gezielt im Modul 4 „Wahrnehmung und Bewegung“ behandelt.

Vor Ort wird deutlich, dass der Studiengang bewusst den Fokus auf die Schulpädagogik gelegt hat. Weitere Handlungsfelder der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik wie die Frühförderung oder die Berufspädagogik und die

Übergänge werden, wie die Programmverantwortlichen erläutern, in den Fallbeschreibungen und der Fallarbeit behandelt. In Fallbesprechungen und Beratungssituationen werden konkrete über die Schulpädagogik hinausgehende Handlungsfelder benannt. Das Thema der Inklusion findet als etabliertes Querschnittsthema Berücksichtigung im Studiengang, z.B. in Modul 6 „Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens“ in der Lehrveranstaltung „FSS und Inklusion“. Ebenso wird die Mehrfachbeeinträchtigung, wenn nicht als profilbildend, so doch als Querschnittsthema in verschiedenen Modulen aufgegriffen, z.B. in den Lehrveranstaltungen „Mediengestaltung bei Mehrfachbeeinträchtigung“ (Modul 5) oder „FSS und Mehrfachbeeinträchtigung“ (Modul 6). Die Frühförderung kann über die individuelle Qualifikation von Lehrbeauftragten, die neben ihrer Lehrtätigkeit als Diagnostiker in Praxen in der Region tätig und für Hospitationen offen sind, abgedeckt werden.

Aus Sicht der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt vorwiegend seminaristisch. Die Seminare werden durch Präsentationen und Referate der Studierenden mitgestaltet. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden pädagogische Techniken durch Exkursionen in unterschiedliche blinden- und sehbehindertenpädagogische Praxisfelder und Hospitationen, z.T. unter Simulation (Brillen, Augenbinde). In zwei Praxiswochen erlernen die Studierenden ferner spezielle Techniken und den Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln (z.B. Braillezeile) in Einrichtungen der Deutschen Blindenstudienanstalt (blista). Während der Selbstlernzeiten werden die Studierenden über die Online-Lernplattform betreut und mit Materialien und Aufgaben versorgt. Aus Sicht der Gutachtenden sind adäquate Lehr- und Lernformen im Studiengang vorgesehen. Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden sowie inhaltlichen Aspekte stellen den Erwerb fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen sicher.

Über das Erlernen der Fördertechniken hinaus sind keine Praxiszeiten im Studiengang vorgesehen, da alle Studierenden studienbegleitend einschlägig berufstätig sind. Praxisreflexion findet über die Prüfungsleistungen statt. Das Erlernen der Fördertechniken ist in das Modul 1 „Fördertechniken“ integriert und entsprechend mit Leistungspunkten belegt.

Da alle Module mit Ausnahme des Moduls 5 (drittes und viertes Semester) innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, sind Mobilitätsfenster strukturell gegeben.

Zu Beginn des Studiums stellt die Hochschule den Studierenden einen Terminplan zur Verfügung, aus dem hervorgeht, wann die Präsenzzeiten und die Praxiswochen stattfinden. Damit können die Studierenden langfristig die Termine mit Arbeitgebern absprechen und Zeiten für das Studium einplanen. Gleichmaßen können die Lehrenden, die ihre Lehre im Nebenamt erbringen, langfristig planen und der Bedarf an Lehraufträgen kann bemessen werden. Aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang sind in der Prüfungsordnung unter § 4 festgelegt. Für den Zugang zum Studiengang muss der Nachweis eines Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelor- oder Lehramtsstudiengangs im Umfang von in der Regel 240 ECTS-Punkten vorliegen. Darüber hinaus müssen Studienbewerber/-innen eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung in sonderpädagogischen oder rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern nachweisen. In der Prüfungsordnung sind ferner Regelungen getroffen, wenn im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 240, aber mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden.

Über die fachliche Einschlägigkeit sowie über Ausnahmen mit Blick auf das Handlungsfeld der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Programmverantwortlichen berichten, dass bei Zulassung insbesondere wichtig ist, dass die Studierenden Zugang zum Feld haben, um einen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten. Laut Hochschule bewerben sich im Regelfall ohnehin nur Studierende, deren Interesse durch die bereits vorhandene Arbeit mit Blinden und/oder Sehbehinderten geweckt wurde. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren adäquat.

In den „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg“ unter § 19 sowie in der Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang unter § 19 sind Anerkennungsregeln für in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention festgelegt. Die Anrechnung außerhalb des Hochschulwe-

sens erbrachter Leistungen regelt § 19 (3) der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang. Diese Regelung entspricht jedoch nicht den diesbezüglichen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002, vom 18.09.2008 und vom 04.02.2010 (Ländergemeinsame Strukturvorgaben). Demnach sind außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau zu prüfen. Bei nachgewiesener Gleichwertigkeit sind diese Kompetenzen anzurechnen. Dies ist laut KMK keine Kann-Bestimmung, sondern eine Verpflichtung der Hochschulen. Die Gutachtenden erachten es als notwendig, die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sind in den „Allgemeinen Bestimmungen“ unter § 26 und ebenda in der Prüfungsordnung des Studiengangs getroffen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

3.3.4 Studierbarkeit

Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 1.800 Stunden gliedert sich in 530 Präsenzstunden an der Hochschule und in Einrichtungen der blista und 1.270 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Teilzeitmodell angelegt, das sich über vier Semester erstreckt. Pro Semester werden 15 ECTS-Punkte erarbeitet. Der Studiengang umfasst sieben Module (inklusive des Abschlussmoduls), die jeweils mit einer

Prüfung abgeschlossen werden. Die Gutachtenden erachten die sich daraus ergebende Prüfungsdichte als adäquat und belastungsangemessen.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden durch das Aufnahmeverfahren hinreichend berücksichtigt. Fachliche und überfachliche Studienberatung findet statt. Hier verweist die Hochschule auf die Vorteile der überschaubaren Kohortengröße, die einen sehr direkten Kontakt der Studierenden zu den Lehrenden ermöglicht. Die Studiengangskoordinatorin, deren Stelle von der Universität und der blista für diesen Studiengang eingerichtet wurde, bietet ihre Sprechzeiten unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden gezielt am späten Nachmittag an. Die Studierenden vor Ort bestätigen eine gute Erreichbarkeit der Lehrenden und der Studiengangskoordination. Auch insgesamt zeigen sich die Studierenden vor Ort sehr zufrieden mit dem Studiengang und bestätigen eine gute Betreuungssituation.

Vor Ort wird deutlich, dass der Studiengang in erster Linie von Studierenden angenommen wird, die als Lehrkräfte in Einrichtungen des Kooperationspartners blista tätig sind. Sie werden sowohl finanziell als auch durch Freistellung von der Arbeitszeit durch ihre Arbeitgeberin unterstützt. Diese Unterstützung ist insofern erfreulich, als dass sie den Studiengang auch dann absichert, wenn keine Vollauslastung erreicht werden kann. Laut den Studierenden vor Ort gibt es allerdings auch immer wieder Studierende, die keinerlei Unterstützung durch ihre Arbeitgeber erfahren. Dies schränke die Studierbarkeit stark ein. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Möglichkeiten zur Gewinnung weiterer Kooperationspartner für diesen Studiengang zu eruieren, die ihre Mitarbeiter/-innen in der akademischen Weiterbildung unterstützen. Damit könnte auch die tatsächliche Aufnahme des Studiums durch die Studienbewerber/-innen erhöht werden, dessen Absolvierende laut den Gutachtenden im Feld dringend gebraucht werden.

Die Studierenden würden nach eigenen Aussagen eine höhere Heterogenität unter den Kommilitoninnen und Kommilitonen bezüglich ihrer Handlungsfelder begrüßen. Dies trage sehr zur Horizonterweiterung und zum Einbezug vielfältigerer Erfahrungen und Umstände für die Arbeit mit Blinden und Sehbehinderten, z.B. mit Mehrfachbehinderungen, bei, die an den Einrichtungen der blista nicht so präsent seien.

Der Workload des Studiengangs ist in den Modulbeschreibungen abgebildet. Darüber hinaus stellt die Hochschule einen Terminplan über die vier Semester

bereit, der es Studierenden und Lehrenden ermöglicht, Präsenz- bzw. Lehrzeiten frühzeitig zu planen. Allerdings bildet sich in diesem Terminplan nicht ab, wie die laut Modulhandbuch ausgewiesenen 530 Stunden Präsenzstudium erbracht werden. Laut Hochschule sind 43 Präsenztage, inklusive der Praxiswochen zum Erlernen der Fördertechniken, vorgesehen. Rechnet man diese als Acht-Stunden-Tage, ergeben sich lediglich 344 Präsenzstunden. Die Gutachtenden erachten es als notwendig, dass die Hochschule darlegt, wie die Studierenden 530 Präsenzstunden absolvieren. Sicherzustellen ist, dass die entsprechende Lehre mit Personal abgedeckt ist. Werden keine 530 Präsenzstunden erbracht, ist das Modulhandbuch entsprechend mit den realen Zahlen bezüglich der Präsenzzeiten zu überarbeiten. Weiterhin ist in diesem Fall darzulegen, wie die Hochschule vor dem Hintergrund der sich gleichermaßen noch erhöhenden Selbstlernzeit diese Zeiten des Selbststudiums strukturiert.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Dies ist insbesondere für selbstbetroffene Studierende des Studiengangs relevant. Vor Ort wird berichtet, dass in der ersten Kohorte noch Schwierigkeiten bestanden, alle Materialien auch für blinde oder sehbehinderte Studierende bereitzustellen. Mittlerweile sind die Dokumente entsprechend aufbereitet. Die Hochschule ist barrierefrei zugänglich. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann gemäß § 26 der „Allgemeinen Bestimmungen“ und der Prüfungsordnung für den Studiengang beantragt werden.

Vor dem Hintergrund, dass der Studiengang nur alle zwei Jahre angeboten wird, erkundigt sich die Gruppe der Gutachtenden nach Möglichkeiten, das Studium trotz notwendiger Unterbrechung (z.B. durch Schwangerschaft, Erkrankung o.ä.) fortzuführen ohne für ein bis zwei Jahre aussetzen zu müssen. Die Programmverantwortlichen erläutern vor Ort, dass in diesen Fällen individuelle Lösungen für Ersatzleistungen gefunden werden. Unter anderem können die Studierenden ggf. Module aus dem ebenfalls von der Philipps-Universität und der blista angebotenen Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ belegen. Die Gutachtenden begrüßen die individuelle Handhabung und damit die Ermöglichung einer Studienunterbrechung, weisen aber darauf hin, dass der Zertifikatskurs nicht auf Master-Niveau stattfindet und damit im Falle der individuellen Öffnung für Studierende

aus dem Master-Studiengang genau zu prüfen ist, welche Kompetenzen über den Zertifikatskurs kompensiert werden können.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Hochschule muss darlegen, wie die Studierenden 530 Präsenzstunden absolvieren. Sicherzustellen ist, dass die entsprechende Lehre mit Personal abgedeckt ist. Werden keine 530 Präsenzstunden erbracht, ist das Modulhandbuch entsprechend mit den realen Zahlen bezüglich der Präsenzzeiten zu überarbeiten und darzulegen, wie die sich erhöhende Selbststudienzeit strukturiert wird.

3.3.5 Prüfungssystem

Der weiterbildende Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ sieht aus Sicht der Gutachtenden modulbezogene Prüfungsleistungen vor, die der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die folgenden Prüfungsformen kommen im Master-Studiengang zur Anwendung: Hausarbeiten, eine Klausur, mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit. Das Modulhandbuch legt die jeweiligen Prüfungsformen fest. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Die Studierenden berichten vor Ort, dass die Möglichkeit besteht, insbesondere in die Betreuung der Master-Arbeit Fachgutachter/-innen anderer Fakultäten einzubeziehen, um neben der sehbehinderten- und blindenspezifischen Expertise auch die Fachlichkeit in einem konkreten Schulfach abzudecken.

Darüber hinaus stellt sich im Gespräch mit den Studierenden heraus, dass für das Modul 5 „Fachdidaktik und Beratung“ festgelegt sei, die vorgesehene Hausarbeit im Bereich der Beratung zu verfassen. Die Gutachtenden empfehlen hier, in Anlehnung an die Handhabung für die Master-Arbeit, auch dieses Prüfungsformat für die Fachdidaktik zu öffnen und Lehrende entsprechender Fächer als Korrektorinnen und Korrektoren einzubinden. Damit ließe sich auch die fachspezifische Blinden- und Sehbehindertenpädagogik weiterentwickeln.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Studium finden sich sowohl in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg als auch in der Prüfungsordnung des vorliegenden Studiengangs unter § 26.

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und ist am 02.02.2016 in Kraft getreten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Zur Durchführung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ haben die Philipps-Universität Marburg und die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista) einen Kooperationsvertrag geschlossen. Darin ist u.a. geregelt, dass die Universität und die blista eine zu gleichen Teilen finanzierte Kooperationsstelle (post doc) einrichten, die die Koordination des Studiengangs übernimmt, aber auch einen Forschungsanteil hat. Darüber hinaus ist festgelegt, dass sich die Kooperationspartner mindestens einmal im Semester zur Koordination und Steuerung sowie zur weiteren inhaltlichen Präzisierung und Ausgestaltung des Studiengangs treffen.

Die blista ist nicht mit Lehre beauftragt. Im Studiengang, insbesondere für die Fördertechniken, lehren Personen, die auch an der blista unterrichten. Dies ist jedoch nicht Teil des Kooperationsvertrags. Die Lehrenden werden als Lehrbeauftragte von der Universität eingesetzt. Die Verantwortung für die Lehre im Studiengang liegt somit allein bei der Universität.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschulleitung der Philipps-Universität Marburg hat eine förmliche Erklärung zur Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den vorliegenden Studiengang abgegeben.

Im Studiengang lehren vier Professoren und eine Professorin sowie zwei Privatdozent/-innen, darunter neben Sozial- und Rehabilitationspädagog/-innen und Psycholog/-innen ein Mediziner für den Bereich Ophthalmologie. Die Gutachtenden begrüßen, dass für den Studiengang ein Professor der Universität Hamburg mit einschlägiger Expertise in der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik kooptiert werden konnte. Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang beträgt bei einem Gesamtlehrbedarf von 22 Semesterwochenstunden (SWS)

ca. 51 %. Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, erfolgt die Lehre ausschließlich im Nebenamt. Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen lehren zu 19,3 % im Studiengang. Die Lehre in den Praxiswochen erfolgt durch lehrbeauftragte Dozierende, die auch an der blista und deren Förder-schulen angestellt sind.

Die Gutachtenden begrüßen darüber hinaus die Einrichtung der Kooperations-stelle mit Forschungsanteil zur Koordination des Studiengangs. Es wurde deut-lich, dass diese Stelle gut, engagiert und mit entsprechender Expertise ausge-füllt wird. In diesem Zusammenhang erläutern die Programmverantwortlichen, dass Forschungsprojekte angeworben und angestoßen werden sollen. Dies würde auch eine Eröffnung von Promotionsmöglichkeiten für die Absolvieren-den bedeuten, was die Gutachtenden sehr begrüßen.

Für die Lehre stehen die Räumlichkeiten des Fachbereichs Erziehungswissen-schaften der Philipps-Universität zur Verfügung. Die Praxiswochen zum Erwerb der Fördertechniken finden in den Räumlichkeiten der Blinden- und Sehbehin-dertenschulen der blista statt.

Aus Sicht der Gutachtenden sind hinreichend gute Bedingungen für die Reali-sierung des Studienangebotes vorhanden, darunter in der Universitätsbiblio-thek zwei PCs mit Braillezeile, Soundausgabe und einem angeschlossenen Flachbettscanner. Darüber hinaus haben alle im Studiengang immatrikulierten Studierenden Zugang zur einschlägigen Bibliothek der blista.

Anerkennend zur Kenntnis nehmen die Gutachtenden die Bereitstellung eines Bücherpaketes für jeden Studierenden zu Beginn des Studiengangs. Die Bücher gehen in den Besitz der Studierenden über. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass jede/-r Studierende über die relevante Grundlagenliteratur verfügt und v.a. vor dem Hintergrund des großen Einzugsgebiets des Studiengangs jeder-zeit und unabhängig von Präsenzzeiten in Marburg Zugang zur grundlegenden Literatur hat.

Aus Sicht der Gutachtenden ist damit die adäquate Durchführung des Studi-engangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Die Philipps-Universität Marburg ist Mitglied des Hochschuldidaktischen Netz-werks Mittelhessen, einer Kooperation der Philipps-Universität Marburg, der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhes-

sen. Das Netzwerk ist Teil der Marburger Research Academy (MARA), das weitere Angebote wie Promotions- und Forschungsförderung sowie Career Services für Wissenschaftler/-innen bereitstellt. Darüber hinaus ist es den Lehrenden möglich, sich selbständig aus dem Angebot der Universität oder anderer Anbieter geeignete Fort- und Weiterbildungen in Absprache auszuwählen. Aus Sicht der Gutachtenden sind damit auch Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studienverlauf, die Modulbeschreibungen sowie die Allgemeinen Bestimmungen der Universität Marburg und die Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang sind auf der Internetseite der Philipps-Universität Marburg bzw. auf der Internetseite des Fachbereichs Erziehungswissenschaften veröffentlicht und einsehbar. Die Prüfungsordnung enthält unter § 26 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie Regelungen für Studierende mit Kind und für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Philipps-Universität Marburg hat ein Konzept zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre vorgelegt, das zentrale und dezentrale Qualitätssicherungsmaßnahmen definiert. Auf präsidialer Ebene zeichnet der Vizepräsident für Informations- und Qualitätsmanagement verantwortlich. Auch der vorliegende Studiengang ist in dieses Qualitätssicherungssystem einbezogen.

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass der vorliegende Studiengang als weiterbildender Master-Studiengang in zwei Systeme der Qualitätssicherung eingebettet ist. Zum einen ist der Studiengang in das Qualitätsmanagement-System der Universität eingebunden, das regelmäßige Lehrevaluationen und Absolventenstudien vorsieht. Unter anderem nimmt die Universität am bundesweiten Kooperationsprojekt Absolventenbefragung (KOAB) des International Center For Higher Education Research (INCHER) der Universität Kassel teil.

Zum anderen wird der Studiengang innerhalb des hochschulübergreifenden Verbundprojekts „WM³ Weiterbildung Mittelhessen“ auf die darin festgelegten Qualitätsstandards und -kriterien überprüft. Eine Mitarbeiterin des Projekts war vor Ort anwesend und bestätigte und erläuterte dies.

Darüber hinaus haben die Programmverantwortlichen eigene Instrumente entwickelt, darunter die Lehrenden- und Studierendenkonferenz. Der/die Sprecher/-in der Studierendenkonferenz ist Mitglied im Prüfungsausschuss. Vor Ort wurde deutlich, dass wesentliche Änderungen im Studiengang auf die von Studierenden und Lehrenden thematisierten Probleme und Wünsche in den Konferenzen zurückgehen. So wurde auf Wunsch der Studierenden, deren Hochschulstudium zum Teil längere Zeit zurückliegt, eine Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten in das Curriculum aufgenommen. Auch Inhalte zu rechtlichen Grundlagen, zur Psychologie und Diagnostik wurde auf Wunsch der Studierenden mehr Raum gegeben. Gleichwohl könnten die curricularen Inhalte zur Diagnostik aus Sicht der Studierenden vor Ort noch umfangreicher sein.

Die Hochschulleitung versicherte darüber hinaus trotz des bisher nicht ausgelasteten Studiengangs die profilbildende Rolle des Studiengangs für die Universität sowie die Bestrebung, den Studiengang weiterzuführen und weiter zu etablieren. Vor dem Hintergrund des bundesweiten Bedarfs an Nachwuchs und Fachkräften im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik und dem gleichzeitig sehr überschaubaren Angebot an akademischen Qualifizierungsmöglichkeiten begrüßen und unterstützen die Gutachtenden diese Bestrebung sehr.

Die Gutachtenden kommen ferner zu der Einschätzung, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements, darunter Evaluationen und Absolventenverbleib, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Als weiterbildender und berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang ist das vorliegende Master-Programm ein Studiengang mit besonderem Profilspruch. Entsprechend hat die Universität die studentische Arbeitsbelastung reduziert, sodass pro Semester nur 15 ECTS-Punkte erarbeitet werden müssen. Die

Regelstudienzeit wurde entsprechend auf vier Semester gestreckt. Die Hochschule hat darüber hinaus die Abdeckung des Lehrbedarfs durch qualifiziertes Lehrpersonal dargelegt und die barrierefreie Verfüg- und Bedienbarkeit von Lerntechnologien und Studienmaterialien sichergestellt. Durch die Kooperationsstelle zur Studiengangskoordination mit zielgruppenfreundlichen Sprechzeiten wird die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden ferner dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf gerecht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Neben dem Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung gewährt die Philipps-Universität im entsprechenden Paragraphen auch die Rücksichtnahme auf Belastung durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen. Weisen die Studierenden eine der letztgenannten Belastungen nach, wird ihnen Nachteilsausgleich gewährt.

Auch im vorliegenden Studiengang wird Schwangeren und Studierenden mit Kind ermöglicht, ein Urlaubssemester einzulegen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Studiengang einzusteigen (s.a. Kriterium 1.3.4 Studierbarkeit). Bei Wiedereinstieg werden individuell Lösungen für Ersatzleistungen gefunden.

Die Universität hat darüber hinaus einen Familienservice eingerichtet und einen Ratgeber „Familie und Uni“ herausgegeben, um über Rechte, Pflichten und Möglichkeiten aufzuklären, die die Balance zwischen Familien-, Berufs- und Studienleben erleichtern. Gesondert dazu hat die Universität einen Frauenförderplan für den Zeitraum 2010 bis 2016 vorgelegt, um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und deren Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern. Ferner führt die Universität das Gütesiegel „Familiengerechte Hochschule“ des Landes Hessen.

Die Universität hat ferner eine Internationalisierungsstrategie vorgelegt, die sowohl die Mobilität deutscher Lehrender und Studierender fördern soll als auch Studierende und Wissenschaftler/-innen aus dem Ausland anwerben soll. Für letztere hält die Universität Beratungs- und Betreuungsformate (z.B. Welcome Center) bereit.

Die Philipps-Universität Marburg hat bundesweit den höchsten Anteil an blinden und sehbehinderten Studierenden. Lehrende und Institutionen wie die Universitätsbibliothek sind entsprechend darauf eingestellt. So hält die Universitätsbibliothek PC-Arbeitsplätze für Blinde und Sehbehinderte vor und bietet Textservices an. Die Universität stellt Geräte wie Farbbildschirmlesegeräte und Brailleschreibmaschinen zur Verfügung. Zur individuellen Unterstützung behinderter und sehgeschädigter Studierender stellt die Philipps-Universität studentische Hilfskräfte als sog. Studienhelfer im zeitlichen Umfang von ca. 130 Stunden monatlich zur Verfügung. Die Universität unterstützt bei der Vermittlung privat zu engagierender Studienassistenten, auf die sehgeschädigte Studierende bei der Erschließung wissenschaftlicher Literatur zusätzlich zur Nutzung von Textservices und ähnlichen Einrichtungen häufig angewiesen sind. Hierbei geht es sowohl um direktes Vorlesen, Auflesen auf Datenträger, Ein-scannen, Digitalisieren sowie Korrigieren von Texten. Sehgeschädigte Studierende können sich in eine von der Servicestelle für behinderte Studierende betriebene Mailingliste (IMBUSS "Info-Mails für blinde und sehbehinderte Studierende") eintragen lassen. Auf diese Weise werden sie auf dem aktuellen Stand hinsichtlich der Möglichkeiten der Studienunterstützung gehalten.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Philipps-Universität Marburg hat mit dem weiterbildenden Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ ein Konzept vorgelegt, das die in den Handlungsfeldern der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik stark benötigten Fachkräfte ausbildet. In nur fünf Bundesländern werden in Deutschland Blinden- und/oder Sehbehindertenpädagogen ausgebildet. Als einer dieser wenigen blinden- und sehbehindertenpädagogischen Studiengänge nimmt dieser in erster Linie die schulische Bildung Sehgeschädigter in den Fokus und bietet bereits fertig ausgebildeten und im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik tätigen Lehrerinnen und Lehrern eine dezidierte Wei-

terqualifizierung, die einerseits in der Wissenschaftslandschaft unterrepräsentiert, andererseits auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt ist.

Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass der Studiengang, welcher den Studierenden ein hohes Engagement abverlangt, personell – quantitativ und qualitativ – sehr gut ausgestattet ist und von einem engagierten, interdisziplinär aufgestellten Team getragen wird. Durch die Kooperation mit der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V., ansässig in Marburg, hat die Universität einen Standortvorteil genutzt.

Schwierigkeiten hat der Studiengang insbesondere mit der Vollausslastung des Studiengangs, was allerdings nicht auf mangelnde Nachfrage von Studieninteressierten, sondern insbesondere auf das politische Problem zurückzuführen ist, dass sich die zuständigen Ministerien der Bundesländer außerhalb Hessens nicht zu einer Anerkennung dieses zusätzlichen Förderbereichs für Lehramtsinhaber/-innen entschließen können. Die Gutachtenden ermutigen die Universität nachdrücklich, sich weiterhin um die Anerkennung der dringend benötigten Fachkräfte auch in anderen Bundesländern zu bemühen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Hochschule muss darlegen, wie die Studierenden die vorgesehenen 530 Präsenzstunden absolvieren und sicherstellen, dass die entsprechende Lehre mit Personal abgedeckt ist. Werden keine 530 Präsenzstunden erbracht, ist das Modulhandbuch entsprechend mit den realen Zahlen bezüglich der Präsenzzeiten zu überarbeiten und darzulegen, wie das Selbststudium strukturiert wird.
- Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von au-

ßerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Universität sollte Möglichkeiten zur Gewinnung weiterer Kooperationspartner für diesen Studiengang eruieren, die ihre Mitarbeiter/-innen in der akademischen Weiterbildung unterstützen. Damit könnte auch die Nachfrage nach dem Studiengang erhöht werden, dessen Absolvierende laut Gutachtenden im Feld dringend gebraucht werden.
- Die Universität sollte über Möglichkeiten nachdenken, die eine höhere Heterogenität unter den Kommilitoninnen und Kommilitonen bezüglich ihrer Handlungsfelder vorweisen, um ein heterogeneres Bild von Klientinnen und Klienten zu fördern.
- In Anlehnung an die Handhabung für die Master-Arbeit sollte auch das Prüfungsformat für das Modul 5 „Fachdidaktik und Beratung“ für die Fachdidaktik geöffnet und Lehrende entsprechender Fächer als Korrektorinnen und Korrektoren eingebunden werden.
- Internationale Aspekte und internationale Literatur sollten stärker im Curriculum hervorgehoben oder verankert werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2016

Beschlussfassung vom 21.07.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 04.05.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 15.06.2016 sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 15.06.2016:

- überarbeitetes Modulhandbuch (Stand: Juni 2016),
- überarbeitete Terminplanung für den Durchgang 2016 - 2018.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die Studiengangverantwortlichen haben den Umfang von Präsenz- und Selbstlernzeiten überprüft und korrigiert (vgl. Stellungnahme und überarbeitetes Modulhandbuch). Demnach sind 368 Stunden Präsenzzeit, verteilt auf 46 Präsenztage à acht Stunden, vorgesehen. Diese sind mit Personal abgedeckt. Weitere 360 Stunden sind für Prüfungen und die Prüfungsvorbereitung vorgesehen. Da mehrheitlich Hausarbeiten als Prüfungsformen vorgesehen sind, erfolgt die Strukturierung dieser Selbststudienzeit in Form des Erstellens der Hausarbeiten. Weitere 450 Stunden sind für das Erstellen der Master-Arbeit berechnet. Das Erstellen der Master-Arbeit umfasst damit – für die Kommission nachvollziehbar – 25 % des Gesamt-Workloads im Studiengang. Das Präsenzstudium umfasst knapp 21 % des Gesamt-Workloads. Begleitend zur Präsenzzeit fallen weitere 622 Stunden Selbststudium an, in denen die Vor- und Nachbereitung der Seminare erfolgt. Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass der Selbststudienanteil im Studiengang sehr hoch, einem Master-Studium aber noch angemessen ist. Aufgrund der detaillierten, frühzeitigen und transparenten Terminplanung (vgl. Terminplan) sowie der guten Betreuungssituation sieht die Akkreditierungskommission von einer Auflage ab.

Die Akkreditierungskommission nimmt ferner die Auslegung des § 19 der Allgemeinen Bestimmungen der Universität zur Kenntnis (s. Stellungnahme), die die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bei festge-

stellter Gleichwertigkeit sicherstellt. Die einschränkende Kann-Formulierung bezieht sich dabei lediglich auf den maximalen Anrechnungsumfang von 50 %. Von einer diesbezüglichen Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene weiterbildende Master-Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2010/2011 angebotene Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2022.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 24.09.2015 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Master-Studiengang werden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.